

Jens-Uwe Krause, **Kriminalgeschichte der Antike**. C. H. Beck, München 2004. 228 S.

Das Werk von Jens-Uwe Krause ist ein besonderes Buch. Rechtsgeschichten zu Griechenland und Rom sind zahlreich verfügbar, Phänomene und Straftatbestände, Delikte und Prozesse gut erforscht (nur als Beispiele seien aufgeführt: M. Bretone, *Geschichte des römischen Rechts*. Von den Anfängen bis zu Justinian [München 1992]; W. Jones, *The Law and legal Theory of the Greeks* [Oxford 1956]; M. Kaser, *Römisches Privatrecht*¹⁰ [München 1992]; W. Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte* [Köln u. Wien 1990]). Eine Kriminalgeschichte gibt es bisher nicht. Der Autor schlägt eine neue Richtung ein, indem er sich auf die Suche nach dem Täterprofil macht und nach dem Umgang mit Kriminalität und Gewalt und den Antworten des Staates darauf fragt. In welcher Form Regulierungsmechanismen eingerichtet wurden und wie staatliche Ordnung ohne polizeilichen Apparat auskommt und dabei trotzdem als soziales System funktioniert, wird eingehend erläutert und diskutiert. Vor allem für die frühe Neuzeit, aber auch für das Mittelalter liegen im Rahmen sozialgeschichtlicher Ansätze Studien zum Verständnis von Gewalt und Untersuchungen zu Strategien von Konfliktbewältigung vor, wohingegen das Feld für

die Antike bisher weitgehend unerforscht ist. Seit den neunziger Jahren thematisieren einzelne Untersuchungen zwar Gewalt in Athen (D. Cohen, *Law, Violence and Community in Classical Athens* [Cambridge 1995]; G. Herman, *How violent was Athenian Society*, in: R. Osborne – S. Hornblower (Hrsg.), *Ritual, Finance, Politics. Athenian Democratic Accounts Presented to David Lewis* [Oxford 1994] 99–117) sowie das Wesen der Räuberbanden in Rom, eine umfassende Untersuchung zur Sozialgeschichte der Kriminalität liegt aber nicht vor.

Um dem »Verbrechensgefüge« (S. 8) auf die Spur zu kommen, hat der Autor möglichst verschiedenartige Rubriken von Delikten in den Blick genommen, trotz der deutlich bekundeten Gefahr, dass durch eine solche Methodik mehr ein mosaikartiges Bild denn ein harmonisches Gefüge entsteht. Das disparate Quellenmaterial lässt indes kaum eine andere Vorgehensweise zu, da Ansprüche und Motive der Quellschreiber weit auseinanderliegen. So sind juristische Quellen aufgrund ihres normativen Charakters für die Problemstellung häufig unzureichend. Als ergiebig erweisen sich dagegen ägyptische Papyri, die über einzelne Prozesse und die individuelle Ahndung von Verbrechen Auskunft geben. Bisher wenig beachtete Notizen finden sich beispielsweise in Heiligenviten, in denen sich die Schreiber etwa zum Motiv einer Tat äußern, sowie in Bemerkungen spätantiker Kirchenväter. Literarische Quellen sind durch ihre rhetorische Färbung bisweilen schwer zu interpretieren (S. 10), da ihre Beschreibungen sozialer Phänomene kaum die Realität widerspiegeln. Durch die Quellen liegen die Schwerpunkte der Untersuchung im klassischen Athen des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr. und in Rom zwischen 200 und 600 n. Chr.

Um den sozialen Kontext der Kriminalität, die alltägliche Strafpraxis und den Umgang mit Straftätern zu verstehen, werden im zweiten (Athen, S. 13–23) und vierten (Rom, S. 44–86) Kapitel das Verhalten des Staates bei Abweichungen von der Norm beobachtet, in den Kapiteln drei (Athen, S. 24–43) und fünf (Rom, S. 87–201) die Motive der Verbrecher, ihre soziale Herkunft sowie ihr Alter und Geschlecht analysiert (S. 8). Der inhaltliche Akzent fällt deutlich in den Bereich der römischen Antike, der drei Viertel des Bandes einnimmt.

Für die Fragestellung in Kapitel zwei ertragreich analysiert ist die Gesellschaftsordnung in Athen, andere Poleis werden nicht berücksichtigt. Die Struktur der Polisgesellschaft bedingte bestimmte Formen der Rechtspflege, auch in Bezug auf die Rolle der Nachbarschaftshilfe bei der Verbrechensbekämpfung und die begrenzten Möglichkeiten staatlicher Unterstützung dabei. Die moralische Verpflichtung zu aktiven Eingriffen gegen Unrecht war sehr hoch, Unterstützung durch Zeugen wurde erwartet. Hauptklageform war zunächst die *Dike* (δικη), die Privatklage seitens des Geschädigten, seit Solon kam die Popularklage hinzu. Eine *Graphē* (γραφῆ) konnte durch jeden Bürger eingereicht

werden. Um einer Klagewelle durch diese neue Form der Anklage entgegenzuwirken, musste allerdings der Kläger mindestens ein Fünftel der Geschworenen überzeugen, andernfalls hatte er eine Strafe von tausend Drachmen zu entrichten. Charakteristisch für die athenische Gerichtsbarkeit war die vage Formulierung der Anklagepunkte, umso konkreter fiel das Strafmaß aus, wenn der Schuldspruch gefällt war. Das Strafmaß konnte dann nur den Forderungen der Anklage oder der Verteidigung entsprechen. In einer Anklage, die auf einer Graphe beruhte, fiel die Entscheidung über das Strafmaß erst nach der Verurteilung. Die Strafen bestanden meist in einer Geldbuße, schwerwiegendere Verbrechen konnten aber auch mit dem Verlust der Ehre (*ἀτιμία*) bis hin zur Todesstrafe geahndet werden; letztere wurde beispielsweise bei geständigen Dieben unverzüglich vollstreckt. Ganz anders als in Rom wurde das Urteil nur zum Teil vor der Öffentlichkeit vollzogen. Daran ist eine sehr unterschiedliche Intention der Strafe erkennbar. Die Zahl staatlicher Organe der Rechtsfindung und Exekutive war in Athen recht begrenzt. So überwachte das Beamtenkollegium der Elfmänner die staatlichen Gefängnisse, dreihundert skythische Sklaven sorgten für Ordnung, aber Athen verfügte über keinen Polizeiapparat als Instrument zur Verbrechensbekämpfung oder Deliktaufklärung. Es galt als Akt von Sophrosyne (Selbstbeherrschung), ein Unrecht vor Gericht zu bringen und nicht etwa Selbstjustiz zu üben. Zur Wahrung der Ehre (*τιμή*) gehörte ein selbstbeherrschtes Auftreten gemäß der Normen des Verhaltenskodex, jede affektgeladene Handlung war möglichst zu vermeiden (zum Begriff der Ehre vgl. Christel Brüggemann, Die Ehre in den Zeiten der Demokratie. Das Verhältnis von athenischer Polis und Ehre in klassischer Zeit [Göttingen 2006]).

In sehr übersichtlicher Struktur stellt der Autor im nächsten großen Abschnitt die einzelnen Delikte vor, für Athen und Rom nach den gleichen Kategorien gegliedert: An die Tatbestände der Beleidigung beziehungsweise verbaler Gewalt, Körperverletzung im weiteren Sinn (*δίκη αἰκείας*) schließen sich Tötungsdelikte, Diebstahl und Sexualdelikte an. In Athen wie in Rom folgten verbalen Attacken häufig körperliche Auseinandersetzungen; die Täter waren hier oft unter den jungen Aristokraten zu finden, die nach Symposien oder anderen Treffen, zum Beispiel in den Gymnasien, durch die Stadt zogen. Gewalt war ein alltägliches Phänomen. Die Grenzüberschreitung lag in der Demütigung, der Ehrabschneidung des Gegners, und so verwundert es kaum, dass neben der Anklage der *Dike*, in der die Beweislage durch das direkte Zeugnis des Schadens leichter war und die im allgemeinen mit einer Abfindung in Form einer Geldbuße abgegolten war, eine Graphe angestrengt wurde. Hier wurde die Beschädigung oder sogar der Verlust der Ehre behandelt, die Ahndung konnte bis zur Todesstrafe reichen. Auch Diebstahl konnte als *δίκη κλοπῆς* verhandelt werden, wobei dem Geschädigten im Fall des für ihn günstigen Gerichtsentscheidungs doppelter Schadensersatz zugespro-

chen wurde, oder aber als Graphe, wobei Leib und Leben des Angeklagten auf dem Spiel standen. Die strenge Ahndung bei Diebstahldelikten bezeugt den hohen Stellenwert privaten Eigentums.

Bei Tötungsdelikten wurde zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger unterschieden, wobei erstere vor dem Areopag verhandelt wurde, während für die letztere das Palladion zuständig war. Auch Sexualdelikte wurden zur Anzeige gebracht, was voraussetzt, dass sie in der Antike überhaupt als Delikte angesehen wurden. Das Urteil einer Ehebruchanklage (*γοραφή μοιχείας*) konnte zum Tod führen. Die beteiligte Frau wurde verstoßen und durfte an keiner religiösen Zeremonie mehr teilnehmen.

Die weitaus umfangreichsten Kapitel umfassen die römische Antike. In Rom entsprachen den Elfmännern in etwa die seit 290/87 amtierenden Tresviri capitales, welche Gefängnisse und Hinrichtungen überwachten. Der inneren Sicherheit dienten in Rom die seit 27/26 v. Chr. durch Augustus eingerichteten Prätorianer, seit 13 v. Chr. drei Stadtkohorten. In den Provinzen wurde diese Funktion durch die dort stationierten Truppen wahrgenommen. Über einen Polizeiapparat zur Untersuchung oder Spurenverfolgung verfügte man nicht, auch hier war die Bevölkerung weitgehend auf Eigeninitiative angewiesen, was die Auffindung der Täter anbetraf. Kam keine außergerichtliche Einigung zustande – wobei eine Schlichtung mit privat ausgehandeltem finanziellen Ausgleich auf nachbarschaftlicher Ebene sicherlich an der Tagesordnung war – so ging der Fall vor Gericht. Eskalationen oder organisierte Racheakte auf privater Ebene fanden in Rom kaum statt, was bedeutet, dass den staatlichen Vollzugsorganen zugetraut wurde, Vergeltung zu üben oder die Ehre eines Einzelnen und seiner Familie wiederherzustellen. Selbstjustiz oder gar Blutfehden sind aus Rom nicht bekannt, obwohl ein derart an der familia orientiertes staatliches Konzept diese Art der Vergeltung nahegelegt hätte. Der Rechtsgelehrte Paulus vermerkt dazu, dass Privatpersonen nicht tun dürfen, was der Staat übernehmen konnte (Dig. 50, 17, 176 pr.). Marcus Aurelius erklärte, dass Ansprüche an die Richter abzugeben seien. In einem Kaisergesetz von 389 n. Chr. werden eigenmächtige Handlungen zur Wiedererlangung von Gütern untersagt (Cod. Theod. 4, 22, 3) (S. 95). Eine Staatsanwaltschaft kennen wir aus Rom nicht, als Kläger fungierten die Bürger. Ständige Gerichtshöfe, die sogenannten Quaestiones mit speziellen Befugnissen, begegnen uns erst mit Beginn des Dritten Punischen Krieges, konkret das Repetundengericht. Tribunale mit den Zuständigkeiten für Mord, Gewaltverbrechen und Körperverletzung wurden unter Sulla eingerichtet, dazu kam unter Augustus ein ständiger Gerichtshof für den Bereich Ehebruch. In den Provinzen bereisten die Statthalter regelmäßig die jeweiligen Konventsstädte, in denen die Gerichte tagten.

In der Zuteilung des Strafmaßes hatten Richter einen beträchtlichen Ermessensspielraum (S. 70). Bisweilen drifteten Strafnorm und Strafpraxis weit ausein-

ander (S. 76), so verordneten zum Beispiel christliche Amtsinhaber seltener die Todesstrafe (S. 78); bei der Übergabe einer Provinz war der Rechenschaftsbericht über eine unblutige Statthalterschaft mustergültig. Anders als in Griechenland traf in Rom die Straftäter häufig die Maßnahme der Zwangsarbeit, wobei unterschieden wurde zwischen der Verurteilung ›ad metallum‹, die die Verurteilten Sklaven gleichstellte, und dem ›opus publicum‹, in dem der Verurteilte sein Bürgerrecht behielt. Klare Differenzierungen wurden in der Bestrafung von Humiliores und Honestiores vorgenommen. Letztere wurden bei der Verurteilung zur Todesstrafe – wenn es denn dazu kam – durch das Schwert gerichtet. Entwürdigende oder quälende Formen der Todesstrafe waren auf Angehörige der Humiliores beschränkt.

Im letzten großen Abschnitt wendet sich der Autor einzelnen Delikten zu. In ägyptischen Papyri finden wir Exempel für Verbalattacken, Worte wie ›Herumtreiber‹ oder ›Dieb‹ kommen vor. Solche Beschimpfungen führten häufig zu Handgreiflichkeiten, Beleidigungen wie körperliche Auseinandersetzungen wurden unter den Begriff ›iniuria‹ gefasst. Entscheidend wirkten sich hier die Standesgrenzen aus, so wog die Beleidigung durch einen Sklaven viel schwerer als durch einen Gleichgestellten oder gar Mächtigeren, dessen Beleidigung klaglos hinzunehmen war. Im Zwölftafelgesetz finden sich Hinweise auf klare Standesgrenzen und unterschiedliche Behandlung: Beim Knochenbruch eines Freien wurden dreihundert As Geldbuße geltend gemacht, für einen Sklaven die Hälfte davon. Strafen für dauerhaften körperlichen Schaden, der einem Freien zugefügt worden war, war die Talion. Dabei stand der Weg zum außergerichtlichen Vergleich aber grundsätzlich offen, der der geschädigten Familie durch die finanzielle Zuwendung wesentlich mehr von Nutzen sein konnte als die Talion. Bevorzugte Orte gewalttätiger Auseinandersetzungen in der Stadt waren Stätten mit Ansammlungen von Menschen, etwa Theater, Bäder und Marktplätze sowie Kneipen und Garküchen, in denen auch Alkohol ausgeschenkt wurde. Tendenziell konnte bei Alkoholeinfluss auf verminderte Schuldfähigkeit plädiert werden, auch Taten in jugendlichem Übermut konnten milder geahndet werden. Auf dem Land konnten Rivalitäten zwischen bäuerlichen Familien bis zur Zerstörung der Ernte oder Diebstahl des Viehs führen. Die Landbevölkerung lebte in einem eigenen Kulturraum, weshalb hier auch die Justiz durchaus eigenen Regeln folgte.

Im allgemeinen zielte die Strafe für Diebstahl in Rom auf Ausgleich, der geständige Täter hatte der Forderung auf zunächst den doppelten, in späteren Epochen auf den vierfachen Schadensersatz nachzukommen. Vermochte er dies nicht, so erfolgte körperliche Züchtigung. Strafverschärfend wirkten eine nächtliche Tatzeit und der Gebrauch von Waffen, auch wurde der Diebstahl im Winter strenger geahndet, da er schwerere Not für die Bestohlenen nach sich ziehen konnte. Organisierte Diebesbanden oder Berufsdiebe gab es wenig,

denn in den allermeisten bezeugten Fällen handelte es sich um spontane Eigentumsdelikte, die aus der Not geboren waren.

Auch Räuberbanden stahlen zur Selbstversorgung, oft hatten Räuber Familien. Sie trieben im Gebirge oder ländlichen Gegenden ihr Unwesen und waren vor allem für Reisende bedrohlich. Gerade Delikte, die durch Räuberbanden begangen wurden, sind schwer zu bewerten, da sich viele literarische Topoi um die Räuberromantik ranken und damit die klare Sicht versperren. Räuber entstammten zumeist der Unterschicht, Banden erhielten aber oft Verstärkung durch jugendliche Aristokraten aus der Stadt, die sich den Banden zeitweise aus Abenteuerlust anschlossen, meist jedoch aus dem Motiv der Armut, oder desertierten Soldaten.

Auf Mord stand in der Antike die Todesstrafe, wenn der Fall vor Gericht gebracht wurde. Bei Tötungsdelikten konnte die Familie des Opfers aber stattdessen auch durch einen finanziellen Ausgleich entschädigt werden. Gefürchtet war der Giftmord, wie zahlreiche Fluchtafelchen belegen. Am häufigsten kamen Mordtaten in der Familie vor. Überliefert sind Fälle, in denen Mitgiftjäger ihre Frauen aus dem Fenster stürzten und dies als Unfall tarnten. In den Rhetorenschulen behandelt ein vorgegebenes Thema einer Übungsrede nicht von ungefähr den Vatermord. Manches Mal führten harte Spannungen zwischen Vätern und Söhnen durch Bevormundung der Heranwachsenden zu solchen Taten, die sehr streng geahndet wurden, nämlich etwa noch unter Konstantin mit dem Tod durch Säcken.

Ein zweites Delikt, das die Familie direkt betraf, war der Ehebruch, der zur Zeit des Augustus gemäß der Lex Iulia de adulteriis staatlich verfolgt wurde, was bedeutete, dass nicht nur der Ehemann und der Vater die Ehebrecherin anklagten, sondern jetzt auch Unbeteiligte eine Anklage anstrengen konnten. Unter den Severern wurde das Strafmaß verschärft. Jetzt drohte bei Verurteilung die Hinrichtung, und zwar auch dem Ehebrecher. Die Diskussion von Konzilsteilnehmern aus der Spätantike zeigt allerdings, dass die Todesstrafe – zumal unter christlichen Vorzeichen – nicht durchgehend angewendet wurde. Es wurde erörtert, ob der betrogene Ehemann wieder heiraten durfte, bevor die Frau starb, was voraussetzt, dass nicht hingerichtet wurde. Strafnorm und Strafpraxis waren, wie angedeutet, bewusst nicht deckungsgleich, im Strafrecht wurden also Sanktionen angedroht, die gar nicht zur Ausführung kommen sollten. Hierfür kommen meines Erachtens drei Gründe in Betracht: Entweder wurde durch die Verringerung des Strafmaßes staatliche Milde oder Gnade von Seiten der Richter bezeugt, was auf einen starken Staat schließen ließe. Diese Art des Vorgehens kann aber auch auf einen schwachen Staat oder schwache Vollzugsorgane hindeuten, da die Strafe möglicherweise gar nicht vollzogen werden konnte. Am wahrscheinlichsten ist jedoch hier wie für die frühe Neuzeit anzunehmen, dass wohl durch den Buchstaben des Gesetzes ein Abschreckungseffekt erzielt werden sollte.

Der Frage nach dem Täterprofil und der Motivation widmet der Autor sein letztes Kapitel, ein bisher kaum beachteter oder erforschter Ansatz. Im Ergebnis legt er dar, dass als Verdächtige am häufigsten die Risikogruppe junger Männer aus gutem Hause in Frage kommt, die sich in Gruppen organisierten und ihre Grenzen austesteten, oft unter dem Einfluss von Cliquenangehörigen oder Alkohol. Sowohl Diebstahl als auch kriminelle Spontanaktionen, zum Beispiel Vandalismus, sogar Mord sind am häufigsten in der Antike jungen Angehörigen der Aristokratie nachzuweisen. Schon damals begehrte die Nachwuchselite in Städten mit hohem Studentenaufkommen wie etwa Rom, Karthago oder Antiochia auf (S. 191). Weibliche Täter sind kaum bezeugt, Frauen traute man fast nur den Giftmord zu, armen Witwen vielleicht noch Eigentumsdelikte. Breitere Schichten der Bevölkerung waren gegenüber Sklaven, ärmeren Bauern und Deserteuren misstrauisch eingestellt, auch Angehörige des Stadtproletariats wurden beargwöhnt und schnell verdächtigt. Dabei steckt hinter den Straftaten von Sklaven oft blanke Not infolge schlechter Versorgung, oder aber sie wurden durch ihre Herren dazu angestiftet. Man kann jedenfalls in der Antike weder von einer kriminellen Subkultur noch von einem weiten Kreis von Berufskriminellen sprechen. Es gab zwar gedungene Mörder, doch kriminelle Organisationen sind nicht bekannt. Vor allem die weit verbreitete These von der Zunahme der Gewalt in der Spätantike wird vom Autor überzeugend widerlegt, wobei er zum Beispiel zu Recht darauf hinweist, dass ein sorgfältig ausgearbeitetes Geflecht von Gesetzen kaum zwingend den Schluss auf vermehrte Delikte zulässt, sondern viel eher auf die intensiviertere Entwicklung staatlicher Gewalt schließen lässt.

In der vorgelegten Studie steht einer sehr systematischen Analyse der Prozessordnung für Athen die Schilderung einer bunten Vielfalt von Gerichtsformen und Verfahren aus Rom mit einem klaren Fokus auf der Kaiserzeit gegenüber. Zum ersten Mal wird hier auf breiter Basis nach Ansätzen zur Erforschung der Kriminalität gesucht, die sich nicht allein nach den fixierten Rechtsordnungen richten. Es wird auch keine weitere Rechtsgeschichte verfasst, sondern eine Sammlung von Straftatbeständen und Delikten geboten, deren Struktur erstmals an der Motivation der Täter orientiert ist. Daraus ergeben sich unter anderem völlig neue Einblicke in Strafauffassung und Strafpraxis. Der Blick in die Frühe Neuzeit erweist sich hier immer wieder als lohnend. Abgerundet wird der Band durch ein Literaturverzeichnis (S. 208–215) und ein Register (S. 224–228). Ihm ist ein großer Leserkreis zu wünschen!